

Bevormundete als Opfer

Differenziertes Recht auf Strafantrag

fel. Wird eine bevormundete, aber urteilsfähige Person Opfer einer Straftat, die nur auf Antrag hin verfolgt werden darf, können der Betroffene selbst, der Vormund und die Vormundschaftsbehörde Strafantrag stellen (Art. 28 Strafgesetzbuch). Zieht das bevormundete Opfer seinen Strafantrag später zurück, wird die Strafverfolgung gegen den Täter laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts jedoch nur eingestellt, wenn Vormund und Vormundschaftsbehörde entweder gar keinen Strafantrag gestellt haben oder aber diesen ebenfalls zurückziehen.

Der Kassationshof in Strafsachen meint in seinem einstimmig gefällten Entscheid, es liege im Interesse des Bevormundeten, dass neben und unabhängig von ihm auch der Vormund und die Vormundschaftsbehörde ein eigenständiges Antragsrecht haben. Die vom Gesetzgeber so gewollte Lösung unterscheidet sich von der Regelung über die Persönlichkeit, deren Schutz auch im Falle von urteilsfähigen bevormundeten (oder unmündigen) Personen ausschliesslich und allein von diesen selbst angerufen werden kann (vgl. Art. 19 Zivilgesetzbuch). Den Rückzug einer Klage wegen Verletzung der Persönlichkeit kann ein Vormund daher nicht verhindern. Obwohl es auch beim Strafantrag um ein höchstpersönliches Recht geht, gesteht der Gesetzgeber aber hier dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde das Recht zu, sich einem Rückzug des Antrags durch den Bevormundeten zu widersetzen.

Dies ist aus Sicht des Bundesgerichts die logische Konsequenz aus dem Entscheid des Gesetzgebers, auch dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde ein eigenständiges Antragsrecht zu geben. Dieses Recht würde faktisch zunichte gemacht, wenn der Rückzug des Strafantrags des Bevormundeten für sich allein zur Einstellung der Strafverfolgung führen würde.

Urteil 6S.316/2001 vom 22. 8. 01 – BGE-Publikation auszugsweise vorgesehen.